



**An alle**

BEARBEITET VON ZAR Schmitt

**Clearing Center**

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

**per E-Mail**

E-MAIL [ServiceDesk@itzbund.de](mailto:ServiceDesk@itzbund.de)

DATUM 04. März 2016

BETREFF **ATLAS – Info 0959/16**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **O 1930 Betrieb – V A 2 – 0959/2016** (bei Antwort bitte angeben)

### **ATLAS-Einfuhr:**

#### **Zusätzliche notwendige Angaben in Zollanmeldungen**

Ab dem 1. Februar 2016 sind zum Zwecke der Verbesserung der Datenqualität in einigen Zollanmeldungen zusätzliche Angaben erforderlich. Dieses Erfordernis ist nach Maßgabe der EU-Kommission weder im TARIC noch im EZT ersichtlich. Diese Situation hat zu vermehrten Abweisungen von Zollanmeldungen durch ATLAS geführt, wenn die erforderlichen Angaben nicht vorhanden waren. Deutschland hat die EU-Kommission bereits auf daraus resultierende Nachteile für die Wirtschaftsbeteiligten hingewiesen und einen Vorschlag für eine andere Vorgehensweise unterbreitet.

Bis zu einer Entscheidung der EU-Kommission wird im EZT zu allen Warennummern, bei denen zusätzliche Angaben erforderlich sind, rückwirkend zum 1. Februar 2016 der folgende nationale Einfuhr-Hinweis veröffentlicht (voraussichtlich ab dem 8. März 2016):

Hinweis ID: 203  
Kurzbez.: "BZM" (besondere Zollmengen)  
Schlüssel: "-" (keiner)

Langbezeichnung: "Die Angabe der Zollmenge sowohl in der Maßeinheit "KGM" (Kilogramm) als auch "NAR" (Stück) ist erforderlich."

In Zollanmeldungen mit Warennummern zu denen dieser Hinweis gespeichert ist, müssen demnach zwei Zollmengen in den genannten Maßeinheiten angemeldet werden.

Im Auftrag

Schmitt

*Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.*